

**Bestattungspflicht:** Im gesamten deutschsprachigen Raum ist gesetzlich festgelegt, dass ein gestorbener Mensch bestattet werden muss. Ausnahmen wie z.B. für Sternenkinder, die ganz am Anfang der Schwangerschaft sterben oder bei einer Körperspende für medizinische oder andere wissenschaftliche Zwecke sind dort ebenfalls geregelt. In den Bestattungsgesetzen gibt es immer auch eine Regelung, wer sich um die Bestattung kümmern muss: die bestattungspflichtigen Personen.

**Bestattungspflichtige Personen:** Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Bestattung zu organisieren. Erstpersonen sind die nächsten Angehörigen eines Toten. An erster Stelle stehen stets die Ehe- oder Lebenspartner\*innen. Die weitere Reihenfolge ist in den verschiedenen Landesgesetzen unterschiedlich: An der nächsten Stelle stehen die Kinder, aber in manchen Bundesländern erst ab ihrer Volljährigkeit. Dann folgen Eltern, Geschwister usw. Wenn es keine bestattungspflichtigen Personen gibt und sich auch sonst niemand um die Bestattung kümmert, übernehmen die lokalen Behörden diese Aufgabe. Das ist dann eine ordnungsamtliche Bestattung

**Bestattungsverfügung:** Das ist ein Dokument - meistens ein Text, ein Video würde theoretisch auch gehen - in dem ein lebender Mensch festlegt, was ihm für seine Bestattung wichtig ist und was nicht. Der festgelegte Wunsch muss dann umgesetzt werden. Es gibt keine besonderen Formvorschriften. In der Bestattungsverfügung kann auch festgelegt werden, wer totenfürsorgeberechtigt sein soll. Wenn Konflikte bei der Umsetzung zu erwarten sind ist es sinnvoll, die Bestattungsverfügung noch einmal von einem Juristen prüfen zu lassen.

**Totenfürsorgerecht:** Das ist das Recht, über Ort und Art der Bestattung zu entscheiden. Dieses Recht ist im Gegensatz zur Bestattungspflicht nicht explizit geregelt, vielmehr handelt es sich um ein Gewohnheitsrecht und steht grundsätzlich den nächsten Angehörigen zu. In vielen Fällen sind also Totenfürsorgeberechtigte und Bestattungspflichtige die gleichen Personen. Im Gegensatz zur Bestattungspflicht, die gesetzlich geregelt ist, kann das Totenfürsorgerecht in einer Verfügung einer bestimmten Person übertragen werden. Wenn Totenfürsorgeberechtigte im Sinne des Verstorbenen handeln und dies auch nachweisen können, dürfen und können sie sich bei Uneinigkeiten mit Bestattungspflichtigen durchsetzen. Das Totenfürsorgerecht zählt also bei Konflikten mehr als die Bestattungspflicht. Anders gestaltet es sich bei der Beantragung der Kostenübernahme durch das Sozialamt. Hier zählt ausschließlich die Bestattungs- und Kostentragungspflicht, denn aus dem Totenfürsorgerecht erwächst keine gesetzliche Verpflichtung es auch wahrzunehmen.

**Kostentragungspflicht:** Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1968 ist eindeutig geregelt, wer für die Bestattungskosten aufkommen muss: „Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers.“ Anders formuliert: Die Erben eines Verstorbenen sind die kostentragungspflichtigen Personen und müssen für die Beerdigungskosten aufkommen. Und zwar auch, wenn das Erbe hierfür nicht ausreicht bzw. es gar kein Erbe gibt. Schlagen alle erbberechtigten Personen das Erbe aus, geht die Erbschaft zwar auf den Staat über, nicht aber die Kostentragungspflicht. In solchen Fällen geht die Kostentragungspflicht wieder auf die Angehörigen über. Die dann kostentragungspflichtigen Personen sind in den allermeisten Fällen identisch mit den bestattungspflichtigen Personen. Wenn sie die Bestattungskosten nicht zahlen können, können sie die Übernahme der Beerdigungskosten beim Sozialamt beantragen.